

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 11

Artikel: Lieber rot als tot?
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.– im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. Februar 1962

Lieber rot als tot?

«Sehr geehrter Herr Redaktor, Sie sind mit Ihrer Zeitschrift immer in vorderster Front gestanden, wenn es darum ging, Anschläge gegen die Armee und gegen unsere Unabhängigkeit abzuwehren. Im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Initiative der sogenannten Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns jetzt schon einige wirksame Argumente liefern könnten. Mit einer sachlichen Aufklärung kann man nicht früh genug beginnen...»
Kpl. Th. W in Z.

Es geschieht nicht zum erstenmal, lieber Kamerad, daß ich mich an dieser Stelle mit dieser Initiative befasse. Sie wird am 1. April, also in sechs Wochen, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt. Der Initiativtext lautet:

«Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen aller Art, wie ihre integrierenden Bestandteile, sind im Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.»

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft (Nr. 8273) vom 7. Juli 1961 diese Initiative zur Ablehnung. Seine Argumente sind überzeugend.

Darüber hinaus ist zu bedenken:

Die «Atomtodkampagne», die den Anstoß zur Initiative gegeben hat, ist nicht schweizerisches ‚Eigengewächs‘. Sie kam 1958 aus England und Deutschland in die Schweiz. Ihr liegen folgende Absichten zugrunde:

1. die **politische Absicht des von der Sowjetunion gesteuerten Kommunismus**, die Verteidigungskraft der westlichen Staaten und der neutralen zu schwächen durch Panik und Waffenverbote. **Beweis:** Einhellige Unterstützung der «Atomtodkampagne» durch die PdA, durch die Propaganda Moskaus, durch sämtliche getarnte Agitatoren Moskaus, durch staatsfeindliche anarchistische Elemente usw.;
2. der elementare Wunsch humanistischer, religiöser und pazifistischer und wissenschaftlicher Kreise, die Möglichkeit der Vernichtung ganzer Völker, ja, der ganzen Menschheit einzudämmen oder gar aufzuheben.

Mit den Kommunisten und ihren Anhängern wird nicht diskutiert! Sie vertreten nicht nur eine für uns unannehmbare Ideologie, sie sind auch Handlanger einer eroberungssüchtigen

Diktatur. Ihre Ziele: Schwächung unserer Verteidigung, Zersetzung und Umsturz sind eindeutig!

Diese Leute sind haargenau gleich zu qualifizieren wie die Anhänger und Mitläufer des Nationalsozialismus und Faschismus vor und während des Zweiten Weltkrieges. Sie mögen sich erinnern, daß gegen einige von ihnen die Todesstrafe vollzogen wurde.

Den Vertretern der zweiten Gruppe – die aus menschenfreundlichen Gründen die Initiative bejahen, ist entgegenzuhalten, daß

... ihr Ziel auch unser Ziel ist. Aber ihre Methode ist unrealistisch und gefährlich;

... die Atomgefahr nicht durch einen einseitigen Verzicht gebannt wird. Der Angreifer hält sich nicht an das Verbot der «Anwendung von Atomwaffen auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft»! Damit helfen wir nur ihm!

... die Gleichsetzung der Atomwaffen und unkontrollierbaren Massenvernichtungsmittel, auf der die «Atomtodkampagne» beruht, falsch ist. Es gibt schon lange Kaliber, die sich zur militärischen Verteidigung eignen.

... unsere Alternative nicht «lieber rot als tot» heißt, sondern lieber wehrhaft und frei als auf Gnade und Ungnade dem Kommunismus ausgeliefert zu sein. Überdies: ein Atomkrieg würde auch Sowjetrußland vernichten. Das wissen und fürchten die Materialisten.

... ein freiwilliger Verzicht auf Atomwaffen weder eine moralische noch eine effektive Verteidigungswirkung hätte. Sie dient einzig einem ruchlosen Angreifer, der weder unsere Wünsche noch die Menschenwürde achtet.

Es geht bei der Volksabstimmung vom 1. April 1962 **nicht** zuerst um die Atombewaffnung der Schweizer Armee, sondern um die folgenden grundsätzlichen politischen Fragen:

sollen wir unsere Handlungsfreiheit freiwillig einschränken, obwohl dies ausschließlich dem Kommunismus nützt?

soll unser Land schutzlos zum Kampffeld atombewaffneter Mächte werden?

sollen wir selbstgefällig auf «reine Hände» bedacht sein, und anderen unsere Verteidigung mit Atomwaffen überlassen?

sollen wir entgegen der schweizerischen Tradition aus Angst unsere Freiheit preisgeben wollen und das Spiel des Gegners spielen?

Die Antwort auf diese Fragen lautet für jeden Schweizer, der diesen Namen noch verdient, klar und eindeutig **Nein!**
Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Kontrollverordnung

In keiner Heeresform ist das militärische Kontrollwesen von solch entscheidender Bedeutung wie in der Miliz. Denn das Leben des Milizsoldaten spielt sich nur zum kleinsten Teil in der Armee selbst ab; die weitaus größte Zeit verbringt er außerhalb des militärischen Bezirks, muß aber stets bereit sein, um jederzeit einem Ruf der Armee folgen zu können, sei es im Frieden zu einem Instruktionsdienst, sei es zum aktiven Dienst, oder sei es schließlich für die Leistung des Militärpflichtersatzes. Die lückenlose und dauernd nachgeführte militärische «Erfassung» des im Zivilleben stehenden Bürgersoldaten ist eine der Grundvoraussetzungen für das Funktionieren der Miliz. Die militärische Kontrolltätigkeit hat diese Bedingung zu erfüllen; ihre Aufgabe liegt in der Sicherstellung der Erfüllung aller sich aus der Wehrpflicht ergebenden Verpflichtungen. Sie ist gesetzlich verankert in einer Verordnung des Bundesrates vom 28. November 1952 über das militärische Kontrollwesen, die seit ihrem Erlaß insgesamt sechs Anpassungen an neue Verhältnisse erlebt hat und deren Vollzug in einer Ausführungsverfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 29. November 1952 geregelt wird. Bei der in Fachkreisen als «Kontrollverordnung» bezeichneten Verordnung handelt es sich um ein sehr umfassendes Regulativ von 90 Artikeln, das auf die Besonderheiten unseres Milizsystems und die Anforderungen der stark föderativen Struktur unseres Staatswesens zugeschnitten ist und das für die eidgenössischen und vor allem auch für die kantonalen Instanzen, die sich mit dem militärischen Kontrollwesen zu befassen haben, bindende Richtlinien für ihre Tätigkeit enthält.

Das Ziel der militärischen Kontrollführung liegt in der

– Heranziehung aller Schweizer Bürger zur Erfüllung der Wehrpflicht